

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Käufer

sax*s

Inhaberin Petra Sax-Scharl, Corneliusstr. 12, 80469 München

§1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von sax*s an ihre gewerblichen Käufer, auch wenn künftigen Aufträge ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden sollten. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrückliche widersprochen, diese gelten nur, wenn sax*s dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- (2) Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verkaufsgestellte und Vertreter von sax*s sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen. Soweit sie dennoch mündliche Zusatzvereinbarungen treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung von sax*s.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen sich als unwirksam erweisen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Klauseln sind im Rahmen der Vertragsauslegung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Klausel möglichst nahe kommen.
- (4) Sofern in diesen AGB von Schriftform die Rede ist, ist auch die Textform ausreichend.

§2 Angebote und Vertragsschluss, Preise

- (1) Angebote sind stets freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot von sax*s vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 3 Wochen nach Abgabe bindend. Kaufverträge und sonstige Vereinbarungen kommen in jedem Fall erst durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung des Käufers durch sax*s zustande. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.
- (2) sax*s richtet sich mit ihren Angeboten ausschließlich an Käufer, die nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB sind.
- (3) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ohne besondere Vereinbarung gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Versandkosten sowie eventuell erforderliche Versicherungskosten, Einfuhrumsatzsteuer und Zoll trägt der Käufer. Kommt es zwischen Bestellung und Auslieferung zu einer Änderung des Einkaufspreises auf Grund von erhöhten Rohstoffpreisen, Produktionskosten, Währungskursen, Zöllen oder Umsatzsteuer, so behält sich sax*s vor, die Einkaufspreise entsprechend zu erhöhen. Der Käufer wird hiervon benachrichtigt und hat für diesen Fall ein Rücktrittsrecht unter Ausschluss von Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüchen.
- (4) sax*s verkauft Markenware und empfiehlt daher unverbindlich Endkundenpreise, die den üblichen Endkundenpreisen entsprechen. Entsprechende Listen zu den unverbindlichen Preisempfehlungen werden dem Käufer übermittelt.

§3 Lieferbedingungen

- (1) Die Einhaltung der Lieferfrist durch sax*s setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.
- (2) Bei von sax*s angegebenen Lieferfristen handelt es sich auch bei schriftlicher Mitteilung nur um unverbindliche Angaben. Das Verstreichen bestimmter Liefertermine befreit den Käufer nicht von der Pflicht zur Setzung einer angemessenen Nachfrist zu Erbringung der Leistung sowie der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit sax*s eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als sog. „verbindlichen Liefertermin“ bezeichnet hat.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die sax*s nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von sax*s und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt sax*s dem Kunden unverzüglich mit. Verzögert sich die Lieferung durch Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Hindernisse um mehr als 6 Monate, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- (4) sax*s behält sich vor sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Unterlieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn sax*s das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn sie rechtzeitig mit dem Unterlieferanten ein sog. kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung der Vertragspflichten abgeschlossen hat. Wird die Ware nicht geliefert, so wird sax*s den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren. Eine etwa bereits gezahlter Kaufpreis wird unverzüglich erstattet.
- (5) sax*s ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, hat der Käufer innerhalb einer von den Parteien jeweils gesondert zu vereinbarenden Frist die gekaufte Ware abzurufen. Überschreitet der Käufer die von ihm angekündigte Abholzeit um mehr als 2 Wochen, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- (6) Entsprechendes gilt, wenn der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert wird. Überschreitet der Käufer die Abholzeit um mehr als 3 Monate, ist sax*s berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. sax*s hat außerdem in diesem Fall das Recht, 3 Monate nach vereinbarter Abrufzeit die Abnahme der Ware zu verlangen.
- (7) Die Lieferung erfolgt ausschließlich zum Verkauf der in der Bestellung benannten Verkaufsstelle. Ein Weiterverkauf an Wiederverkäufer ist ausgeschlossen.

§4 Zahlungsbedingungen

- (1) Nach Lieferung und Bereitstellung der Ware durch sax*s sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind aufs Äußerste zu beschleunigen und vom Käufer ohne Abzug (Skonto, Rabatt) binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt an sax*s zu leisten. Soweit kein Leistungsverweigerungsrecht gem. §320 BGB vorliegt, befindet sich der Käufer nach Ablauf der 10-Tages-Frist in Verzug.
- (2) Kommt der Käufer bei einer vereinbarten Ratenzahlung mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug und macht der gesamte rückständige Betrag mindestens 10% des Kaufpreises aus, so ist der gesamte Kaufpreis sofort fällig.
- (3) Die Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur als erfüllungshalber geleistet. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig. Schecks werden von sax*s nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei sax*s, sondern erst die Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto von sax*s als Zahlung.
- (4) Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer Rate in Verzug, hat er auf den Kaufpreis oder die Rate ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, so kann sax*s Vorauszahlung verlangen und noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten. Dieses Recht steht sax*s auch dann zu, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung von Rechnungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- (6) Neukunden leisten eine Anzahlung in Höhe von 30% des gesamten Nettoauftragswertes zzgl. der gesetzl. gültigen MwSt. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung.

§5 Gefahrenübergang

- (1) Bei Bargeschäften geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Bei Versendung der Ware geht sie spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder sax*s noch andere Leistungen, wie z.B. Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
- (2) Auf Wunsch des Käufers wird die Sendung von sax*s auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum der Versandbereitschaft auf diesen über, jedoch ist sax*s verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Sofern der Käufer die Versandart nicht vorschreibt, ist sax*s berechtigt, Versandart und Versandweg nach freiem Ermessen zu wählen, ohne dabei die preiswerteste Versandart wählen zu müssen.

§6 Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von sax*s nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, kann der Käufer nicht ausüben.

§7 Eigentumsvorbehalt

- (1) sax*s behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr: Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er sax*s unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf sax*s übergehen: der Käufer tritt sax*s bereits jetzt bis zur Höhe ihres Kaufpreisanspruches alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis sax*s, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich sax*s, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. sax*s kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. In jedem Fall erlöschen die vorgenannten Sicherungen automatisch, sobald ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

§8 Mängel, Rügepflicht, Gewährleistung und Verjährung

- (1) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf handelsübliche Farbabweichungen und nicht auf geringfügige Änderungen durch Modell- und Produktionsumstellungen, wenn die Abweichungen und Änderungen im Einzelfall für den Käufer zumutbar sind.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die erhaltene Ware umgehend auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen zu überprüfen und gegenüber sax*s zu rügen. Die Rügefrist beträgt 14 Tage. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge bei sax*s. Gegenüber Kaufleuten gilt ergänzend §377 HGB.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware von sax*s in der Original- oder in gleichwertiger Verpackung zur Überprüfung im versicherten Paket zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge wird sax*s die Versandkosten unverzüglich erstatten und die Mängel im Wege der Nacherfüllung gemäß §439 BGB durch Nachlieferung oder Mängelbeseitigung beheben. sax*s ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn ohne ihre Zustimmung Eingriffe in oder Änderungen an der Ware vorgenommen werden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Veränderungen verursacht wurde. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Käufer ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gilt §11 dieser Geschäftsbedingungen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr.
- (5) Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Käufer - unter den weiteren Voraussetzungen des §377 HGB - zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§478, 479 BGB) berechtigt. Der Käufer hat sax*s im Fall des Regresses unverzüglich zu informieren und nach Möglichkeit im Fall der Mängelbeseitigung die kostengünstigste Art zu wählen.

§9 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- (1) Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haftet sax*s auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz - vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist die Haftung von sax*s - ausgenommen der Fall des Vorsatzes - auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (2) Für Verzugsschäden haftet sax*s bei leichter Fahrlässigkeit lediglich bis zur Höhe von 1% des vereinbarten Kaufpreises. Dasselbe gilt bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen durch sax*s.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von §444 BGB, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen sax*s, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht - und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen - im Falle einer Haftung für Vorsatz und in den in Absatz 4 genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.
- (5) Ist der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Käufers gegen sax*s die gesetzlichen Bestimmungen.

§10 Zur Beachtung bei Transportschäden

- (1) Außerlich erkennbare Schäden an den Sendungen sind durch den Ablieferer der Sendung sofort in geeigneter Weise bescheinigen zu lassen. Die Beförderungsunternehmen sind hierzu verpflichtet. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, Mängeln oder Gewichtsminderungen am Inhalt, die sich zeigen, ist sofort mit dem weiteren Auspacken aufzuhören. Das Transportunternehmen ist umgehend schriftlich haftbar zu machen und zur Feststellung des Schadens aufzufordern.
- (2) In allen Fällen sind Ware und Verpackung bis zur Aufnahme des Tatbestandes durch den Beauftragten des Transportunternehmens in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich bei der Entdeckung des Schadens befinden.

§11 Muster

Muster werden grundsätzlich in Rechnung gestellt und können innerhalb 10 Tagen zurückgesandt werden. Eine Gutschrift erfolgt nach freier Rücksendung in der Originalverpackung und in einwandfreiem Zustand. Im Auslandsgeschäft werden grundsätzlich keine Musterrücksendungen akzeptiert.

§12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Die Geschäftsräume von sax*s sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Käufer zu den nach § 2 HGB nicht ins Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden gehört oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (2) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind, wird für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung sowie die Beendigung des Vertrages als Gerichtsstand München vereinbart. Für alle übrigen Vertragspartner gilt die gesetzliche Vereinbarung.
- (3) Für die Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.